

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

08.07.2006

Nr. 08/2006

12. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg-grammetal@t-online.de](mailto:vg-grammetal@t-online.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

#### Objekt Schloßgasse 19

**Hauptamt** Tel. 03643 / 8311-0  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Ordnungsamt** Tel. 03643 / 8311-17  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

**Einwohnermeldeamt** Tel. 03643 / 8311-10  
Mo 13.00–16.00 Uhr  
Di 09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr  
Do 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr  
Fr 08.00–10.00 Uhr

**Standesamt** Tel. 03643 / 8311-14  
Mo 08.00–12.00 Uhr Di 08.00–12.00 Uhr  
Do 13.00–17.30 Uhr Fr 08.00–10.00 Uhr

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

**Bauamt** Tel. 03643 / 8311-50

**Finanzen** Tel. 03643 / 8311-70  
Do 09.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

### Schiedsstelle der VG Grammetal

**Herr Hornbogen**  
Kontakt über: 0160-7054647, [klaus.hornbogen@gmx.de](mailto:klaus.hornbogen@gmx.de)  
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

**Herr Metzner**  
Kontakt über: Tel.-Nr. 036209/43610  
⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung

**KOB Herr Friedmann** Tel. 03643/772148  
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Wichtige Rufnummern

**Allgemeiner Notruf:** 112  
**Polizeiinspektion Weimar** 03643/8820  
**Rettingsleitstelle** 03644/562121

#### Abwasser

Abwasserverband Vieselbach 036203/72533  
bei einer Havarie 0170/5736665  
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)  
Abwasserbetrieb Weimar 03643/7497-0  
(Isseroda, Nohra)

#### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436  
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)  
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160  
(Mönchenholzhausen)  
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

#### Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0  
Für alle Gemeinden der VG

#### Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006

BSFM Matthias Ludwig Tel. 03643/908670

Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126

zuständig für: **Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,**

**Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra**

BSFM Dieter Ludwig Tel. 03643/427445

Fax 03643/427446

zuständig für: **Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten**

BSFM Frank-Michael Böhme Tel. 03643/421132

Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699

zuständig für: **Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO,**

**Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf**

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [hahndruck-kranichfeld@t-online.de](mailto:hahndruck-kranichfeld@t-online.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda  
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**fertige Pässe: Antragsdatum bis 16.06.06**

**fertige Ausweise: Antragsdatum bis 16.06.06**

**Die Ausgabe Nr. 09/2006  
erscheint am 12.08.2006**



**Redaktionsschluß: 01.08.2006**

| <b>Bekanntmachung von Satzungen</b> |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Gemeinde/VG</b>                  | <b>Satzung</b>                       |
| Gutendorf                           | Haushaltssatzung 2006 vom 27.06.2006 |
| Hopfgarten                          | Haushaltssatzung 2006 vom 29.06.2006 |
| Mönchenholzhausen                   | Haushaltssatzung 2006 vom 29.06.2006 |
|                                     | Haushaltssatzung 2006 vom 26.06.2006 |
| Nohra                               | Hauptsatzung vom 08.12.1998          |
| Utzberg                             | Hauptsatzung vom 31.07.1998          |

### Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

#### Mitteilung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 02.06.2006 fand die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Die Jäger gaben ihren Bericht über das vergangene Jagdjahr und den Wildbestand in der Gemarkung Utzberg ab. Zur Verwendung des Reinertrages wurde der Beschluss gefasst, dass der Ertrag für allgemeine gemeindliche Zwecke eingesetzt werden soll.

„Ein dem nicht zustimmender Jagdgenosse kann aber die Auszahlung seines Anteils verlangen. Dieser Anspruch erlischt indessen, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung förmlich (schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes) geltend gemacht wird.“ (Auszug § 30 Bundesjagdgesetz)

Der Vorstand

### Nichtamtlicher Teil

#### Vorankündigung Feuerwehrausscheid 2007

Der nächste Feuerwehrausscheid der Verwaltungsgemeinschaft findet zusammen mit dem Tag der offenen Tür der Feuerwehr Hopfgarten am 19. Mai 2007 in Hopfgarten statt.

### Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf \* Dorfstr. 24 \* Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

### Amtlicher Teil

#### HAUSHALTSSATZUNG

##### der Gemeinde Gutendorf für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und

Ausgaben mit 180.500 Euro

und im Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und

Ausgaben mit 32.800 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Kreditaufnahmen für die Rückzahlung von Beiträgen für Abwasseranlagen werden in Höhe von 32.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 35.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Gutendorf

Gutendorf, den 27.06.2006

gez. Wolf  
amt. Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.-24.07.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Genehmigungsvermerk:

Die Haushaltssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 17.03.2006 genehmigt.

**Gemeinde Hopfgarten**

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/826748  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 754.100 Euro  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 640.900 Euro  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 375.800 Euro vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 30 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 125.600 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten, den 29.06.2006

gez. Vent - Siegel -  
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die Haushaltssatzung wurde durch die Kommunalaufsicht mit Bescheid vom 19.06.2006 genehmigt.

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.-24.07.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

**Gemeinde Isseroda**

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/825207  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

**Nichtamtlicher Teil**

Für die überaus zahlreichen Glückwünsche, Geldzuwendungen und Sachgeschenke anlässlich unseres **40 jährigen Jubiläums** danken wir auf diesem Wege recht herzlich.

Gleichzeitig möchten wir allen danken, die zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben. Das Team, der Elternbeirat und der Träger der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ Isseroda. Auf diesem Wege möchten wir der Bevölkerung mitteilen, dass wir ständig in

unserer Einrichtung leere Tonerkartuschen für Laserdrucker, Faxgeräte und Kopierer sowie leere Tintendruckerpaptronen für Tintenstrahldrucker sammeln.

Danke

Mit freundlichem Gruß  
M. Fischer

**Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt**

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde MÖNCHENHOLZHAUSEN  
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.356.400 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 479.100 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 230 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Mönchenholzhausen

Mönchenholzhausen, den 29.06.2006

gez. Schäddrich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt in seiner Sitzung am 13.06.06 folgende Beschlüsse:**

Beschl. Nr. 09/2006: Ausschreibung für den 1.BA Bauvorhaben Gehweg Lindenstraße in Mönchenholzhausen

Beschl. Nr.10/2006: Übertragung zur Nutzung Objekt „Alte Ziegelei 8“ an den Kirmesverein Mönchenholzhausen

Beschl. Nr.11/2206: Im Bereich des Kirschgartens Beschilderung „Zone 30“ umzusetzen.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Mönchenholzhausen**

**Betreff: Raumordnungsverfahren für die geplante Südwest-Kuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle-Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach-Altenfeld**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 24.05.2006 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o.g. Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt werden kann.

Das ROV dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können bei der VG Grammetal in 99428 Isseroda, Schloßgasse 22 im Bauamt **während der allgemeinen Dienstzeiten vom 10.07.2006 bis zum 11.08.2006 eingesehen werden.**

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach den Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Mönchenholzhausen, d. 29.06.2006

gez. Schäddrich  
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.-24.07.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

### Nichtamtlicher Teil

#### **Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,**

auf diesem Weg möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mit Interesse an den Bürgerversammlungen in den einzelnen Orten teilgenommen haben. Dieser rege Erfahrungsaustausch wird in der Arbeit des Gemeinderates Bestandteil haben. Über Inhalte dieser Gespräche mehr in einem der nächsten Grammetalboten.

Durch den Amtsleiter Bauamt der VG wurden wir durch Rundschreiben über die Thematik Waldpflege, Borkenkäferbekämpfung, Durchforstung, Bestandspflege usw. informiert.

Alle interessierten Waldbesitzer können diese Informationen über die Gemeindeverwaltung erhalten.

Allen Organisatoren, die sich bei der Vorbereitung unserer Kinderfeste in Mönchenholzhausen und Obernissa aktiv beteiligt haben, herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,  
Wolf-Dietrich Schädlich  
Ihr Bürgermeister.

#### **Kinderfest Obernissa**

Am 24.06.2006 fand das 4. Kinderfest auf dem Spielplatz Obernissa statt. Es wurde nur möglich, weil viele Helfer hierzu beigetragen haben. Besonders erwähnen möchte ich die vielen Bäcker der 20 Kuchen. Beim Kuchenverkauf fand ein „Generationswechsel“ statt, mein Dank geht besonders an Monika Grünert, Ursula Stade, Vroni Brehme.

Durch Sponsoren wurde es uns möglich, den Kindern kleine Geschenke zu übergeben. Ein besonderer Dank gilt Edeltraut Schulz und den vielen anderen Spendern. Die Gestaltung Kinderfest, Ausrichtung Volleyballturnier, Auf- und Abbau usw. lag in den bewähr-

ten Händen der Volleyballspieler und der Freiwilligen Feuerwehr Obernissa, mein Dank gilt hier insbesondere Renè Tews, Marcel Hähner, Günther Weinschenk.

Die Feuerwehr Obernissa hatte den Rost in Betrieb mit Bratwürsten und Brätel und sorgte für Getränke.

Der „Oberschiedsrichter“ Volleyball wurde von Marek Buchholz vorbildlich ausgeübt, die Sieger im Turnier waren die Kaoten Hayn vor der Altjugend Hayn, der Altjugend Rohda, der Altjugend Obernissa und der Jugendfeuerwehr Obernissa.

Frau Busch präsentierte eine Tanzgruppe des SKV, Frau König kam von der KITA Mönchenholzhausen mit einer Kindergruppe zum Besuch, die Musikschule Fritzwanker zeigte ihr Können mit jungen Talenten. Spiele, Basteln, Beschäftigung lag in den bewährten Händen von Bärbel Weinschenk, Hannelore Thaldorf, Inka Günzel sowie Monika Drehmann und Ramona Hecker.

Eberhard Weinschenk spannte seine Ponys an, Frank Wirth, Peggy Käferle, der Schäfer und vielen ungenannten Helfern danke für die Unterstützung.

Die Erlöse dienen der weiteren Ausgestaltung des Spielplatzes Obernissa, um die Spielmöglichkeiten der Kinder zu erweitern.

Im Herbst wollen wir den 2. Versuch für einen kleinen „Weidenpalast“ starten, Helfer immer willkommen.

Die Volleyballspieler – Training am Mittwoch 18.00 Uhr – suchen noch weitere Mitspieler.

Danke an alle Mitwirkenden, ohne die es ein Kinderfest nicht geben würde !

Ronald Stade

### Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Knoblauchgasse 1 \* Tel. 036203/90247  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### **Achtung! Änderung der Sprechzeiten des Bürgermeisters**

**Im August findet aufgrund von Urlaub am 15. und 22.08. keine Sprechstunde statt.**

Termine: 11.07.2006, 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

### Nichtamtlicher Teil

#### **Niederrimmern im Internet**

Unter „<http://www.niederrimmern.de>“ kann ab sofort vieles über unser Dorf im Internet nachgelesen werden. Die neu eingerichtete Seite bietet Informationen zu aktuellen Themen, zu Vereinen, zu Terminen, zur Kirche, zur Geschichte, zu Unternehmen und weiteres zum Leben im Ort.

Falls Vereine oder Unternehmer mehr oder aktuellere Informationen einstellen wollen, Links zu anderen Seite noch nicht aufge-

nommen wurden oder neue Termine aufgenommen werden sollen, bitte ich um eine kurze e-mail an Frau Ulrich (ulrich-vg-grammetal@t-online.de). Bilder sind erwünscht.

Es wäre schön, wenn sich viele daran beteiligen würden, die Seite möglichst aktuell und interessant zu halten.

Schauen Sie rein!

## Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### HAUSHALTSSATZUNG

##### der Gemeinde Nohra für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeinde Nohra erläßt auf Grund der §§ 19 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 2.132.800 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 2.151.800 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Haushaltsplan wird auf 355.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Nohra

Nohra, den 26.06.2006

gez. Schiller  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.07.-24.07.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

**Nachfolgend wird die Hauptsatzung der Gemeinde Nohra vom 08.12.1998 nochmals bekanntgemacht.**

#### Hauptsatzung vom 08.12.1998

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Nohra.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

#### § 2

##### Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Nohra – Land Thüringen – und zeigt als Symbol eine in Lorbeerzweigen eingerahmte Rosette.

#### § 3

##### Ortschaften

- (1) Für die folgenden räumlich getrennten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i.S.d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:  
Obergrunstedt  
Ulla
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (4) Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.  
Nach § 45 Abs. 2 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder in den Ortsteilen  
Obergrunstedt 4 Mitglieder  
Ulla 4 Mitglieder
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach der folgenden Regelung:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff), wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
  - b) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, daß den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortschaftsratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen.

- Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, daß sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchst. a) teilnehmen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Gemeindebediensteten unterstützt wird.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muß schriftlich erfolgen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muß dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluß des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen der Bürger in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, daß nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber). Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen wählen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Familiennamen und Vornamen ein und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- i) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (6) Außer den in § 45 Abs. 5 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortschaftsrat keine weiteren Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen.
- zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Bei zu erwartender Überschreitung ist nach 5 Wochen ein Zwischenbescheid zu geben. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen: Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, daß ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung. Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will. § 3 Abs. 5 Buchst. g Sätze 4 bis 8 ist bei der Abstimmung entsprechend anzuwenden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

## § 5

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht
- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeanlässen, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfaßt sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## § 6

### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7

### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 9

### Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuß und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben.

Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## § 10

### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,  
Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,  
Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister = Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister,  
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 11

### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 DM sowie ein Sitzungsgeld von 30 DM für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 DM je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 DM je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für den Ortsbürgermeister, für die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von DM 30,- (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:  
der ehrenamtliche Bürgermeister                   DM 1750 / Monat  
der Ortsbürgermeister  
des Ortsteils Obergrunstedt                   DM 850 / Monat  
des Ortsteils Ulla                                   DM 850 / Monat  
der ehrenamtliche Beigeordnete erhält 25 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, „Grammetalbote“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Ortschaftsrats (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkundungstafeln) bekanntgemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:  
1. Gemeinde Nohra:       am Gemeindeamt,  
                                  Herrenstraße 34  
2. Gemeinde Obergrunstedt:   am Gemeindeamt,  
                                  Vor dem Rollgarten 48  
3. Gemeinde Ulla am Gemeindeamt,  
                                  Im Dorfe 37  
                                  Wohnpark „Am Brachberg“
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschafts-



räte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsbüchliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

### § 13

#### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nohra vom 24.05.94 außer Kraft.

Nohra, d. 08.12.1998

Gemeinde Nohra

gez. Kirst  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Anmerkung:

Die Hauptsatzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 10.08.1999 (Grammetalbote Nr. 08/1999 vom 14.08.1999, S. 11) und 2. Änderungssatzung vom 24.03.2004 (Grammetalbote Nr. 3a/2004 vom 27.03.2004, S. 2) geändert.

### Nichtamtlicher Teil

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Die erste Jahreshälfte 2006 ist gespielt und ohne Halbzeitpause geht es in die zweite Jahreshälfte... Egal wie die Fußballweltmeisterschaft ausgeht, bis zum heutigen Tag hat sie uns viel Freude bereitet, die wir uns ein wenig bewahren sollten. Nicht die Pessimisten und Nationalsozialisten sollten dabei die Oberhand gewinnen, sondern diejenigen Mitbürger, die sich vom Meer der Fahnen positiv angesprochen fühlen und darin die Äußerung eines normalen und gesunden Selbstverständnisses der eigenen Nationalität sehen, wie sie auch weit verbreitet in unseren demokratischen Nachbarländern wie Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland anzutreffen ist. Die Normalisierung des Umganges mit der eigenen Nationalität ist für mich ebenso bedeutsam und erfreulich wie die Deutsche Einheit und die Entwicklung der Europäischen Union...

In unserer Einheitsgemeinde Nohra geht die Konsolidierung des Haushaltes weiter voran. Im letzten Haushaltsjahr 2005 konnte die Verschuldung von 4,124 Mio € auf 3,875 Mio € gesenkt werden. Bei gleich bleibender Finanzkraft und weiterer schmaler Haushaltsführung wäre eine Schuldenfreiheit in etwa 20 Jahren gut möglich. Mit der Vereinbarung über den Flächentausch zwischen der LEG und der Gemeinde Nohra zur Entwicklung des Landschaftspark und der stärkeren Einbindung der LEG bei der Entwicklung des U.N.O. Gewerbepark, streben wir eine weitere Verbesserung unserer derzeitigen Situation an. Neuansiedlungen bedeuten eine Stärkung der Finanzkraft und die Verbesserung des Wohnumfeldes bedeutet Zugewinn an Einwohnern... Für beide Optionen ist unsere Lage zwischen Erfurt und Weimar an der Bundesstraße und an der Autobahn optimal...

Während die Realisierungsphase der Straßenbauprojekte in Obergrunstedt erst noch richtig anlaufen müssen und für die Entwicklung der Festwiese Ulla noch konzeptionelle Arbeit zur Gestaltung der Anlagenteile geleistet werden muss, befindet sich die Umsetzung des Kindergartenprojektes in Nohra Nord im vollen Gange. Die Leistungen zur Sanierung der äußeren Hülle, Dach, Fassade, Fenster und Außentüren, sind sämtlich vergeben und für die innere Sanierung laufen die Vorbereitungen und Abstimmungen. Die einzelnen Handwerkerleistungen werden nach Gewerken beschränkt ausgeschrieben. Im Rahmen der Mittelstandsförderung des Landes hat der Gesetzgeber derartige Möglichkeiten eingeräumt, die wir im Interesse unserer Handwerker auch nutzen wollen. Die Einteilung und Zuordnung der notwendigen Leistungen zu den Ge-

werken, die Ausschreibung und die Auswertung der Angebote bedeutet ein wenig Mehraufwand für die Bauleitung und Verwaltung, bietet aber die Möglichkeit zur Einbindung kleinerer Handwerksbetriebe.

Alle anderen Dinge des Alltages der Gemeinde und in unseren Ortsteilen gehen stetig voran...

- Die Kirmesfeiern waren gelungen, so dass auf dieser Basis vor den nächsten Höhepunkten nicht Bange sein muss.
- Ganz nebenbei sind die Frauen der FFW Obergrunstedt auch wieder VG Meister geworden – Respekt und Glückwunsch – dazu auf diesem Wege..
- Die Mitglieder der Kirchgemeinde haben den finnischen Gästen und Freunden aus Viitasaari einen herzlichen Empfang bereitet. Unter den 40 Gästen war auch der Stadtdirektor (Bürgermeister) von Viitasaari, Jouko Räsänen, mit herzlichen Grüßen an die politische Gemeinde im Gepäck und dem Wunsch nach einer Ausweitung der fast 20 jährigen Partnerschaft auf kommunale Ebene. Potentielle Interessenten können sich gerne beim Bürgermeister, Andreas Schiller, melden...
- Die Missstimmung zwischen dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister Ulla, wegen der Organisation der Freiflächenpflege durch Einsatz eines Gemeindearbeiters, wurde im Ortsblatt Ulla so erörtert, wie sie vom Ortsbürgermeister gesehen und verstanden wird... Bei der im Ärger verfassten Darstellung fehlen wichtige Details, die für die getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zwingend zu berücksichtigen sind. So ist die Stelle des Gemeindearbeiters von Ulla bis zum Rentenbeginn von Herrn Bernhard im Jahr 2008 weiterhin finanziell belastet... Eine finanzielle Entlastung wäre vermittels einer Förderung seitens der Agentur für Arbeit möglich, sofern die Besetzung der Position mit einem sog. Leistungsbezieher erfolgen würde... Bei den Senioren unserer Einheitsgemeinde bitte ich für die ausgebliebenen Geburtstagsglückwünsche um Verzeihung und möchte dieses hiermit als Sammelglückwunsch nachholen.
- Die Bemühungen zur Verbesserung des Ortsbildes hinter dem Friedhof von Nohra gehen weiter voran. Herr Weise hat zum Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung am 30.05.2006 in Ulla seine Auffassungen dargelegt und teilweise schriftlich begründet. Die vorgelegten Darstellungen sind Gegenstand der weiteren Prüfung, wobei die Benutzung und Beeinträchtigung der öffentlichen Flächen ebenso nicht in Ordnung ist, wie die

Verunreinigung des Weges mit Abfällen der DHL, die nach Benachrichtigung der DHL zum größten Teil wieder beseitigt wurden und hoffentlich noch gänzlich verschwinden... Über die Neuvergabe der gekündigten Ackerflächen wird der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen entscheiden.

Ich wünsche uns allen ein paar schöne Sommertage und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Schiller

Bürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m<sup>2</sup> bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbegebiet und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,- €/m<sup>2</sup>, wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Gründerwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra [gemnobra@hotmail.com](mailto:gemnobra@hotmail.com) einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter [www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de)

### Angebot Gewerberaum in Nohra

Die Gemeinde Nohra vermietet in der Weimargasse 76 ab sofort Verkaufs- oder Büroraum mit ca. 20 m<sup>2</sup>, zum Mietpreis von 50,- € + Nebenkosten (ca. 30,- €).

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

**750-Jahrfeier Ullas und 125 Jahre FF Ulla nimmt Gestalt an**  
2007 jährt sich die erste urkundliche Erwähnung Ullas zum 750. Mal. Inzwischen sind schon einige Ideen geboren, die allerdings zu ihrer Umsetzung noch erheblicher tatkräftiger Unterstützung bedürfen.

Am Sonntag, dem 09.09.2007 starten wir als einen Höhepunkt der Festveranstaltungen einen historischen Festumzug durch das Dorf. Für die einzelnen Bilder rufen wir alle Bürger, Vereine und Unternehmen, die Spaß und Freude an ihrer Präsentation im Festumzug haben, zur Teilnahme auf.

In Planung ist auch ein Zirkusprojekt in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendzirkus „Tasifan“ – Kinder machen Zirkus: eine ganze Woche Zirkus zum Mitmachen und Anfassen –, eine Flugshow sowie Rundflüge und Tandemsprünge, eine Ausstellung, Sportveranstaltungen, uvam..

Natürlich auch die klassischen Elemente, wie Tanzabende, Marktreiben und Tombola. Für die weitere Planung ist es nun besonders wichtig, dass alle Bürger, Vereine, Kirche, Unternehmer, KITAS, Schulen, die Feuerwehren und alle anderen Interessierten, die sich beteiligen wollen, dies möglichst bald dem Festkomitee mitteilen. Ansprechpartner sind hier Herr Ulrich Lauterbach (Tel.825035, eMail: [ulrich.lauterbach@t-online.de](mailto:ulrich.lauterbach@t-online.de)) und Anke Gotthardt (Tel. 825591 o. 0174/9825285, eMail: [info@kirmesgesellschaft-ulla.de](mailto:info@kirmesgesellschaft-ulla.de)). Nach wie vor sind weitere Mitstreiter herzlich willkommen.

Anke Gotthardt

### Kirschenstadt Witzenhausen

Unsere Tagesfahrt im Monat Juli führt uns am **Donnerstag, dem 20. Juli 2006 nach Witzenhausen** – nach Hessen in die Kirschen- und Fachwerkstatt mit Besuch der ersten Ökobierbrauerei Deutschlands und Besuch des Obstbauernhof Kindervater mit Verkostung allerlei Sachen die aus Kirschen gemacht werden!

**Preis pro Person: 42,- €** incl. Busfahrt, Führung, Verkostung, Mittagessen, **Stadtführung**, Kaffeegedeck und Kirschwein- (Schnaps-) verkostung; **Anmeldung bis 13. Juli 2006**

### Hansestadt Hamburg 05.08. - 06.08.06

Preis p. Pers. 99,00 EUR , *EZ-Zuschlag: 20,00 EUR*  
bei Interesse mit Besuch des Musical „König der Löwen“  
(Karte ab 62,01 bis 90,00 €)

1. Tag: Fahrt nach Hamburg
2. Tag: Hafentrundfahrt & Rückreise

### Leistungen

- \* *Fahrt im modernen Reisebus*
- \* 1 x ÜN / FR \*\* Hotel Nähe Reeperbahn
- \* alle Zimmer DU / WC & TV
- \* Stadtrundfahrt Hamburg mit RL
- \* Ausflugsprogramm mit RL

(Eintrittsgelder nicht im Fahrpreis enthalten!) Anfragen und Anmeldungen unter Tel. 82 55 91

Ihre Anke Gotthardt

### Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg \* Weimarerische Str. 62 \* Tel. 036203/90224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

**Beschlüsse des Gemeinderates Utzberg  
vom 01.01.2006 bis 30.06.2006**

**Gemeinderatssitzung am 31.01.2006**

Beschluss-Nr.: 01/09/2006 - Beschluss Protokoll 8. Sitzung vom  
15.11.2006

- Beschluss-Nr.: 02/09/2006 - Eingliederungsvertrag mit Nohra  
 Beschluss-Nr.: 03/09/2006 - Satzung über Erhebung Hundesteuer  
 Beschluss-Nr.: 04/09/2006 - Zustimmung Bauantrag, Weimarische Str. 41

#### **Gemeinderatssitzung am 28.03.2006**

- Beschluss-Nr.: 01/10/2006 - Beschluss Protokoll 9.Sitzung vom 31.01.2006  
 Beschluss-Nr.: 02/10/2006 - Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde  
 Beschluss-Nr.: 03/10/2006 - Bauantrag Sendemastaufstellung von O<sub>2</sub>  
 Beschluss-Nr.: 04/10/2006 - Bündelung kommunaler Anteile an E.ON  
 Beschluss-Nr.: 05/10/2006 - Zustimmung Photovoltaikanlagen Fa. GERK

#### **Gemeinderatssitzung am 13.06.2006**

- Beschluss-Nr.: 01/11/2006 - Beschluss Protokoll 10.Sitzung vom 28.03.2006  
 Beschluss-Nr.: 02/11/2006 - Absage auf Anraten der Hausverwaltung an letzten Interessenten  
 Beschluss-Nr.: 03/11/2006 - Unterstützung der Kirmesgesellschaft mit 100,00 EURO

#### **Nachfolgend wird die Hauptsatzung der Gemeinde Utzberg vom 31.07.1998 nochmals bekanntgemacht.**

#### **Hauptsatzung vom 31.07.1998**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Utzberg die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Utzberg.

#### **§ 2**

##### **Gemeindesiegel**

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Utzberg – Land Thüringen – und zeigt als Symbol Gott Whodan mit einem Raben.

#### **§ 3**

##### **Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muß eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muß von mindestens 20 v. H. der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer Frist von 10 Wochen zu entscheiden. Bei zu erwartender Überschreitung ist nach 5 Wochen ein

Zwischenbescheid zu geben. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, daß ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen. Schriftliche Abstimmung per Brief – entsprechend der Briefwahl – ist zulässig.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuß. Dieser Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, daß der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort durch Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „JA“ oder „NEIN“ beantworten will und legt ihn auch dort in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beides zugleich gestimmt wird,
  3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuß festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 4**

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum

Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeanlässen, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfaßt sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## § 5

### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 6

### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.  
 (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 8

### Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse), oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Gemeinderat. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## § 9

### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.  
 (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
 Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,  
 Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,  
 Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister = Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister,  
 Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.  
 (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.  
 (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.  
 (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 10

### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:  
 einen monatlichen Sockelbetrag von 15 DM sowie ein Sitzungsgeld von 15 DM für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.  
 (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- DM je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.  
 Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- DM je volle Stunde. Die Ersatzleistung nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.  
 (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.  
 (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1-3) entsprechend.  
 Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von DM 30,- (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).  
 (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:  
 (gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung)

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister      | 850 DM |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 100 DM |

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.  
 (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag im Schaukasten in der Gaststätte „Zu den drei Rosen“ (Weimarisches Str. 73) und am Gemeindehaus (Weimarisches Str. 62) bekanntgemacht.  
 (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.  
 (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwal-

tungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Utzberg, d. 31.07.98  
Gemeinde Utzberg

## § 12

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Utzberg vom 06.04.93 außer Kraft.

gez. Gunkel  
Bürgermeister

- Siegel -

### Anmerkung:

Die Hauptsatzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 03.09.1999 (Grammetalbote Nr. 09/1999 vom 18.09.1999, S. 8) und 2. Änderungssatzung vom 20.10.2004 (Grammetalbote Nr. 11/2004 vom 13.11.2004, S. 6) geändert.

## Nichtamtlicher Teil

An alle Bürger mit Brennholzberechtigungsscheinen, die noch nicht abgerechnet haben

Bitte rechnen Sie Ihre bisher geholten Holz mengen im Bürgermeisteramt, dienstags zu den Sprechstunden zwischen 16 und 18 Uhr ab

bis spätestens 25. 07. 2006 !

Bringen Sie dazu Ihren Berechtigungsschein versehen mit dem Aufmaß von Herrn Thomas Quiet mit.

Bei dieser Gelegenheit werden wir registrieren, wer in seinem Los im Herbst weiter arbeiten möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin Heidrun Gunkel

### Die Gemeinde Utzberg vermietet folgende Wohnung:

Schöne, großzügige, sanierte 3 1/2 Zimmer Wohnung mit zusätzlichem Kachelofen im Wohn- u. Kinderzimmer  
85 qm für 350 Euro Kaltmiete, NK, Kautions dazugehörige Garage für 26 Euro und Gartennutzung

in der alten Schule, Erfurter Str. 5  
ab sofort beziehbar

Zu erfragen bei Wohnungsverwaltung Lange u. Hofmeister  
Tel. 03643 / 850320 oder  
bei der Gemeinde Utzberg/Bürgermeisterin.

## Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

### Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages  
Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

**Bereiche Obergrunstedt, Ulla:**

**Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)**

**Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg**

|               |                 |                                |
|---------------|-----------------|--------------------------------|
| 07.07.–09.07. | Dr. Reichenbach | 036459/41960                   |
| 10.07.–13.07. | Dr. Machulla    | 0177/3469802 oder 036458/41181 |
| 14.07.–16.07. | Praxis Seger    | 036458/42112 oder 30165        |
| 17.07.–20.07. | Dr. Weiß        | 0174/1379785                   |
| 21.07.–23.07. | Praxis Seger    | 036458/42112 oder 30165        |
| 24.07.–27.07. | Dr. Döring      | 036458/31357                   |
| 28.07.–30.07. | Dr. Brautzsch   | 0175/9266941                   |
| 31.07.–03.08. | Dr. Entling     | 036458/30117 oder 0177/3286475 |
| 04.08.–06.08. | Praxis Seger    | 036458/42112 oder 30165        |
| 07.08.–10.08. | Dr. Machulla    | 0177/3469802 oder 036458/41181 |
| 11.08.–13.08. | Dr. Reichenbach | 036459/41960                   |



**Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrnissa:**

**Tel.: 0361/7415116**

**Presseinformation**

Verbraucher-Zentrale Thüringen e.V.,  
Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt  
Tel.: 03 61 / 5 55 14-0 Fax: 03 61 / 5 55 14 40  
Internet: www.vzth.de eMail: info@vzth.de

Verbraucher-Zentrale  
Thüringen e.V.

**Versicherungsschutz für Auszubildende und Berufsanfänger dringend notwendig**

Welche Versicherungen sind notwendig und welche Beiträge kann man sich (er-)sparen? Nach Beendigung der Schule stellen sich viele Auszubildende, Berufsanfänger und Studenten die Frage nach dem "richtigen" Versicherungsschutz.

Die wichtigsten Versicherungen für junge Arbeitnehmer sind die Kranken-, die Privathaftpflicht- und die Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Krankenversicherung ist in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die allgemeinen Beitragssätze liegen in Thüringen zwischen 11,8 und 14,5 % (Stand Juni 2006). Durch die Wahl einer Kasse mit einem geringeren Beitragssatz kann also bis zu 1,7% des Bruttoeinkommens - und das sind bei 800,00 € bereits 13,60 € also über 150,00 € im Jahr - gespart werden.

Unverzichtbar ist in jedem Fall die Privathaftpflichtversicherung. Häufig sind Studenten und Auszubildende noch über einen eventuell bei den Eltern vorhandenen Vertrag mitversichert. Auszubildende und Studenten sollten jedoch immer bei ihren Eltern nachfragen, ob ein solcher Vertrag über eine Privathaftpflichtversicherung besteht. In jedem Fall ist aber nach Abschluss der Lehre oder Studium für Berufsanfänger ein eigener Vertrag erforderlich.

Besonders wichtig gerade für Berufsanfänger ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Auch junge Menschen können ganz plötzlich von Leukämie, Multiple Sklerose oder anderen Krankheiten betroffen und dadurch nicht mehr arbeitsfähig sein. Sie haben weder ein ausreichendes Vermögen noch Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente vom Staat, um dann ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hier kann nur eine Berufsunfähigkeitsversicherung das Einkommen sichern. Sollte der Versicherte seinen Beruf nicht mehr ausüben können, zahlt der Versicherer eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente. Empfohlen wird der Abschluss entweder als Einzelversicherung oder aber in Kombination mit einer Risiko-Lebensversicherung. Die billigere Unfallversicherung stellt hier keinen ausreichenden Ersatz dar, da diese den Fall einer krankheitsbedingten Berufsunfähigkeit überhaupt nicht absichert!

Die Verbraucher-Zentrale Thüringen e.V. berät Sie zu all diesen Fragen aber auch zu anderen Versicherungen, zur Altersvorsorge (z.B. Riesterrete) in allen Beratungsstellen.

Erfurt, 28.06.06

Ansprechpartner für diese Meldung, Andreas Behn,

Tel.: 0361 555140



## 5. Gold-Wing-Treffen Daasdorf am Berge

**Donnerstag 13.07.2006**

Bikerparty im Festzelt 20.00 Uhr

**Freitag 14.07.2006**

Bikerparty im Festzelt 20.00 Uhr

Lichterfahrt zum Drillplatz 22.00 Uhr

Live – Goldwing Show auf dem Stadionvorplatz Weimar

**Samstag 15.07.2006**

Kinderfest 13.00 Uhr

Bikerparty im Festzelt 20.00 Uhr

Lichterfahrt 22.00 Uhr über

Ottstedt, Niederzimmern, Hopfgarten, Utzberg  
Bechstetstraß, Isseroda, Nohra und Gaberndorf

### Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern

#### Pizza - Abend

Am Mittwoch, dem 19.07.06 möchte unser Pizzabäcker Werner noch einmal den Pizzaofen anheizen, so zusagen als Start in die Ferien. Ab 18.00 Uhr können im Vereinshaus die leckeren Pizzas nach Wunsch und jedermanns Geschmack bestellt werden.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Vorstand der NHF



## Kirchliche Nachrichten

### **Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)**

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

#### Gottesdienste

|          |           |                    |
|----------|-----------|--------------------|
| 09.07.06 | 09.30 Uhr | Utzberg            |
|          | 10.30 Uhr | Hopfgarten         |
| 16.07.06 | 09.00 Uhr | Ottstedt           |
|          | 10.00 Uhr | Niederzimmern      |
| 12.08.06 | 13.00 Uhr | Hopfgarten Trauung |
| 13.08.06 | 09.30 Uhr | Utzberg            |



**Frauenkreis Hopfgarten:** Dienstag, 12.09.06 um 20.00 Uhr

**Kinderkirche** im Pfarrhaus Niederzimmern: Donnerstags, 14.30 Uhr ab dem 07.09.2006

#### **Konfirmandenunterricht:**

Wer 2007 bzw. 2008 konfirmiert werden will, kommt bitte am Montag, 11.09.06 um 16.30 Uhr ins Pfarrhaus Niederzimmern. Da verabreden wir dann die neuen Termine.

**Konzert:** 03.06.2006, 16.00 Uhr Niederzimmern Orgelkonzert mit Prof. Leidl

#### **Tag des offenen Denkmals, 10.09.2006**

Niederzimmern: 14.00–17.00 Uhr

Hopfgarten: 10.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

**Fußballweltmeisterschaft 2006:** Die Fangemeinde geht in die Verlängerung!

Die große Resonanz hat uns überrascht. Deshalb werden im Pfarrgarten alle Spiele ab dem Viertelfinale übertragen. Schon jetzt recht herzlichen Dank allen Vereinen und Helfern.

### **Termine für das Kirchspiel Nohra – Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen**

- 09.07. – Nohra, 10.00 Uhr
- Bechstedtstraß, 14.00 Uhr
- 16.07. – Ulla, 10.00 Uhr, mit Taufe von Julia und Rahel Voß
- 23.07. – Nohra, 10.00 Uhr
- Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr, Familiengottesdienst
- 30.07. – Ulla, 10.00 Uhr
- 13.08. – Ulla, 10.00 Uhr
- 27.08. – Ulla, 10.00 Uhr, zu Gast sind Freiwillige der Aktion Sühnezeichen
- Sohnstedt, 14.00 Uhr
- 02.09. – Isseroda, 9.00 Uhr, Schulanfangsgottesdienst
- Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr, Taufgottesdienst



**Bibelgespräch im Pfarrhaus Nohra:** mittwochs, zwischen 17.30 Uhr und 18.20 Uhr (nicht im August)

**Konzerte:** 27. August, Ulla, 17.00 Uhr mit Michael von Hintzenstern

5. September, Mönchenholzhausen, 19:30 Uhr Zauber der Panflöte

**Kindernachmittag** in Mönchenholzhausen mit Ellen Slobodda, montags, 16.15 bis 17.00 Uhr

**Kinderfest** in Nohra mit Katrin Anding, 8. Juli, 14.00 bis 17.00 Uhr

**Chor** montags, 20.00 Uhr, Pfarrhaus Nohra

#### **Helft den Engeln – Rettet die Kirche zu Bechstedtstraß!**

Mit einer Spende in Höhe von 20,- € auf das Konto der Stiftung KiBa werden dem Kirchenbaufond 30,- € gutgeschrieben.

Kontonummer: 100 005 550 bei der EKK Kassel (BLZ: 520 604 10)

#### **Das rollende Radiocamp im Pfarramt Nohra**

Wer Lust hat, eine eigene Radiosendung zu gestalten, Moderator zu sein, Interviews zu führen oder Musik auszusuchen, wer seine eigene Stimme in Radio hören und wissen möchte, was ein Schnittplatz ist, der ist auf jeden Fall richtig beim rollenden Radiocamp. Medienpädagogen von Radio Funkwerk und der Medienwerkstatt

der Thüringer Landesmedienanstalt aus Erfurt und machen in den Sommerferien vom 21.–26. August 2006 Station in Nohra.

Sie bringen viel Erfahrung und alle notwendige Technik mit und verwandeln das Pfarrhaus in ein Radiostudio.

Die Ergebnisse werden dann bei Radio Funkwerk gesendet. Anmeldung bis 20.07. Pfarramt Nohra

#### **Pfarramt Nohra, Sprechzeiten (außer August)**

Pfr. Dietrich Mo, 19.00–20.00, Di, 8.00–9.00 oder telefonisch

Büro (K. Bock): Di + Fr 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112, pfarramt.nohra-online.de

# Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

## Bechstedtstraß

Bamberg, Werner am 26.07. zum 85.

## Eichelborn

Hötzel, Ilona am 25.07. zum 65.

## Gutendorf

Dünisch, Hans-Jürgen am 03.08. zum 65.

## Hayn

Janaczek, Oskar am 08.08. zum 85.

## Hopfgarten

Trischler, Heinz am 10.07. zum 75.

Kirst, Dora am 20.07. zum 80.

Weißleder, Margarete am 31.07. zum 80.

## Isseroda

Werner, Gertraude am 02.08. zum 70.

Felgentrebe, Werner am 22.07. zum 65.

## Mönchenholzhausen

Krüger, Franz am 13.07. zum 80.

Pfleger, Dieter am 22.07. zum 65.

Richter, Rainer am 26.07. zum 65.

## Niederzimmern

Lenzko, Siegfried am 11.07. zum 65.

Preßl, Anna am 24.07. zum 70.

Feige, Manfred am 25.07. zum 70.

Kirnich, Gudrun am 28.07. zum 70.

## Obernissa

Keiser, Juliana am 04.08. zum 93.

## Ottstedt am Berge

Malkowski, Helene am 16.07. zum 80.

## Ulla

Lange, Dietrich am 10.07. zum 75.

Schäfer, Hildegard am 14.07. zum 65.

Oßmann, Reina am 19.07. zum 70.

Schütze, Horst am 30.07. zum 65.

## Utzberg

Schmidt, Helga am 11.08. zum 80.

Knoll, Helga am 09.07. zum 75.

Knoll, Heinz am 28.07. zum 80.

# Ehejubilare

*Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum*

**am 28.07.2006**

**Ehepaar Elisa und Rudolf Wenzel aus Nohra.**